

KV-VERHANDLUNGEN FAHRZEUGINDUSTRIE 2015

ARBEITER/INNEN

PROTOKOLL ZUM LOHNABSCHLUSS

Zwischen dem Fachverband der Fahrzeugindustrie und der Gewerkschaft PRO-GE wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestlöhne** ab 1.11.2015 um 1,5 % (Beilage 1):
2. Erhöhung der **Ist-Löhne** um 1,5 %.

2a. Freizeitoption:

Statt der Erhöhung der Ist-Löhne gemäß Punkt 2 kann durch eine Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit zu vereinbaren; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien (Rahmenvereinbarung):

- Bei Vollzeitbeschäftigung entsteht pro Monat ein Freizeitanspruch anstelle des unter Punkt 2 angeführten Prozentsatzes von mindestens 2 Stunden 15 Minuten.
- bei Teilzeitbeschäftigung gebührt der aliquote Anteil davon.
- Besondere Berufsgruppen (Abschnitt VI Punkt 2) erhalten eine ihrer Normalarbeitszeit entsprechend angepasste Freizeit.
- Für Dienstzeiten ohne Entgeltanspruch entsteht kein Freizeitanspruch (z.B. Präsenz-, Zivildienst, Wochengeldbezug, gesetzliche Elternkarenz, Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes, erweiterte Betriebsrats-Bildungsfreistellung, ungerechtfertigtes Fernbleiben, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlungsanspruch).
- Die Freizeit ist auf einem eigenen Zeitkonto zu erfassen, dessen Stand der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer monatlich zu übermitteln ist.
- Ein Vorgriff auf noch nicht erworbene Freizeit ist ausgeschlossen.
- Die Freizeit verfällt nicht durch Zeitablauf;
- auf die Freizeit kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer nicht verzichten.
- Durch die Anwendung dieser Option kommt es nicht zu einer Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Die Freizeit ist im Einvernehmen zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen stundenweise, ganztägig oder ganzwöchig zu konsumieren. Während der Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß Abschnitt X (Verdienstbegriff) ermittelten Monatswertes zu zahlen.

Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der Verbrauch der Freizeit vor oder nach dem nächsten Urlaub, Feiertag oder einer sonstigen Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts angetreten werden. Aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen kann das Unternehmen verlangen, dass die Freizeit frühestens 4 Wochen später in einem von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer gewählten Zeitraum verbraucht wird.

Für Zeiträume, in denen auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, kann der Verbrauch der Freizeit aus der Freizeitoption nicht vereinbart werden.

Ablauf:

- Die Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit 1.11.2015 zu erhöhen.
- Der angestrebte Abschluss einer Betriebsvereinbarung ist gemeinsam von beiden Betriebsparteien bis 29.2.2016 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).
- Bis zum 31.3.2016 kann eine Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen der Freizeitoption abgeschlossen werden.
- Die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben ab Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung zwei Monate die Möglichkeit, gegenüber dem Unternehmen die Absicht schriftlich zu bekunden, diese Option zu wählen.
- Wird bis 31.3.2016 die Betriebsvereinbarung abgeschlossen, besteht für jene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die ihr Interesse schriftlich bekundet haben, die Möglichkeit, bis 17.6.2016 einzelvertraglich die Anwendung der Freizeitoption zu vereinbaren.
- Kommt bis 17.6.2016 eine derartige Einzelvereinbarung zustande, sind die Löhne der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem nächstfolgenden Monatsers-ten um die kollektivvertragliche Ist-Lohnerhöhung vom 1.11.2015 entsprechend dem oben festgehaltenen Prozentsatz zu reduzieren. Ab diesem Zeitpunkt gilt anstelle der Lohnerhöhung die Freizeitoption.

Für die schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien in Betrieben ohne Betriebsrat gilt dies sinngemäß.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, deren Lohn bei Anwendung der Freizeitoption unter den Mindestlohn zum 1.11.2015 sinken würde, können diese nicht in Anspruch nehmen.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die die Freizeitoption gemäß dem KV-Abschluss mit Gültigkeit ab 1.11.2014 in Anspruch genommen haben, können diese nach dem Kollektivvertrag vom 1.11.2015 nicht in Anspruch nehmen.

Wird mit einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer nach Anwendung der Freizeitoption eine Änderung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit vereinbart, gilt:

- Die Entstehung des Freizeitanspruches ist ab dem Zeitpunkt der Änderung der Normalarbeitszeit im Verhältnis des Ausmaßes der Änderung der Arbeitszeit anzupassen.

- Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Freizeitanspruch aus der Freizeitoption ist weder bei einer Verringerung noch bei einer Erhöhung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit anzupassen.

Nicht konsumierte Freizeit ist vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses nach Möglichkeit zu verbrauchen. Verbleibende Ansprüche sind in voller Höhe zuschlagsfrei abzugelten. Zur Berechnung des Wertes der nicht konsumierten Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß Abschnitt X (Verdienstbegriff) ermittelten Monatswertes heranzuziehen.

3. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Zulagen** um 1,5 % und der **Aufwandsentschädigungen** um durchschnittlich 1,5 % ab 1.11.2015 (Beilage 1). Die **innerbetrieblichen Zulagen** sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, werden um 1,5 % ab 1.11.2015 erhöht.

4. Erhöhung der **Lehrlingsentschädigungen** um durchschnittlich 1,5 % ab 1.11.2015 (Beilage 1). Die **PraktikantInnenentschädigungen** werden um 1,5 % ab 1.11.2015 erhöht.

5. Regelung zum **Rahmenrecht**

Abschnitt VI, Punkt 23 lautet:

„Der 24.12. und 31.12. ist bei Fortzahlung des Verdienstes für die Normalarbeitszeit arbeitsfrei, bei Schichtarbeit ab Ende der Nachtschicht von 23.12. auf 24.12. bzw. 30. auf 31.12. spätestens ab 6.00 Uhr früh.

Wird aus Betriebserfordernissen gearbeitet, so gebührt für jede am 24. und 31.12. bis 12.00 Uhr geleistete Normalarbeitsstunde ein Zuschlag von 50%, für jede an diesen beiden Tagen nach 12.00 Uhr geleistete Normalarbeitsstunde ein Zuschlag von 100 %.“

6. Punktation zu einer „**Erweiterten Bandbreite Neu**“ in Abschnitt VI, 19 b Neu

Die KV-Parteien vereinbaren die Einführung einer Erweiterten Bandbreite Neu mit folgenden Eckpunkten:

- Tägliche NAZ 9 Stunden
- Wöchentliche NAZ 32-45 Stunden
- Zeitguthaben bzw. Zeitschulden pro Jahr: + 167 Stunden/ -120 Stunden, Erfassung auf Zeitkonto 1
- Zeitzuschlag ab der + 61. bis zur + 100. Stunde: 10 %
- Zeitzuschlag ab der + 101. bis zur + 167. Stunde: 20 %
- Zeitzuschläge werden auf Zeitkonto 2 gebucht
- Durchrechnungszeitraum: 12 Monate
- Übertrag pro Jahr: max. 40 Stunden auf Zeitkonto 3
- Abgeltung von nichtübertragbaren Stunden: in Geld 50 % Zuschlag (Teiler 1/143), in Zeit: 1:1,67
- Mitbestimmung wie bei Erweiterter Bandbreite (VI/19b)
- Befristung der Regelung zur Erprobung 3 Jahre
- Wenn keine Vereinbarung über Abgeltung getroffen, dann Abgeltung in Geld
- Vereinbarkeit der Regelung mit Schichtarbeit
- Inkrafttreten: ehebaldigst

Die KV-Parteien vereinbaren die Fertigstellung des KV-Textes unmittelbar nach Abschluss dieses KV.

7. **Geltungsbeginn:** 1.11.2015

Wien, am 29.10.2015

KV-VERHANDLUNGEN FAHRZEUGINDUSTRIE 2015

LOHNABSCHLUSS

1. Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.11.2015 um 1,5:

Mindestlohntabelle gemäß Abschnitt IX, Punkt 20

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	1.750,03	1.783,94	1.817,85				33,91	
B	1.763,39	1.797,63	1.831,87	1.848,98	1.866,09	1.883,20	34,24	17,11
C	1.884,21	1.920,82	1.957,43	1.975,74	1.994,05	2.012,36	36,61	18,31
D	2.060,30	2.106,36	2.152,42	2.175,47	2.198,52	2.221,57	46,06	23,05
E	2.373,62	2.426,75	2.479,88	2.506,43	2.532,98	2.559,53	53,13	26,55
F	2.657,90	2.735,55	2.813,20	2.852,02	2.890,84	2.929,66	77,65	38,82
G	3.053,78	3.172,84	3.291,90	3.351,44	3.410,98	3.470,52	119,06	59,54
H	3.349,74	3.480,35	3.610,96	3.676,24	3.741,52	3.806,80	130,61	65,28
I	4.098,56	4.258,36	4.418,16	4.498,04	4.577,92	4.657,80	159,80	79,88
I (M III- 5%)	3.893,64	4.045,44	4.197,24	4.273,15	4.349,06	4.424,97	151,80	75,91
J	4.504,19	4.679,96	4.855,73	4.943,61	5.031,49	5.119,37	175,77	87,88
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	5.954,64	6.187,02	6.303,20	6.419,38	6.535,56		232,38	116,18

2. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen um 1,5 % und der Aufwandsentschädigungen ab 1.11.2015 um 1,5 %:

SEG-Zulage		0,508
Nachtarbeitszulage		1,874
Schichtzulage (2. Schicht)		0,444
Schichtzulage (3. Schicht)		1,874
Montagezulage		0,784
Aufwandsentschädigung,	Pkt. 2/1	16,017
	Pkt. 2/2	9,805
	Pkt. 3	26,420
	Pkt. 4	52,800
	Pkt. 4a	26,420
Nächtigungsgeld		17,813

3. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.11.2015 im

1. Lehrjahr	€590,98
2. Lehrjahr	€792,39
3. Lehrjahr	€1.072,72
4. Lehrjahr	€1.450,48
Pflichtpraktikanten	€963,10

4. Die Kompetenzzulagen-Tabelle in Abschnitt XIIIa lautet:

Beschäftigungs- gruppe	Kompetenzzulage in EURO			
	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ	nach 10 BGJ
B	34,24	51,35	68,46	85,57
C	36,61	54,92	73,23	91,54
D	46,06	69,11	92,16	115,21
E	53,13	79,68	106,23	132,78
F	77,65	116,47	155,29	194,11
G	119,06	178,60	238,14	297,68

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

5. Der Wert in Anhang IXa, Punkt 4 lautet: **€1.931,72**

6. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 17

Kompetenzzulagen-Tabelle in Euro bei Einreihung in Grundstufe				
Beschäftigungsgruppe	n. 2 BGJ	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n.10 BGJ
B	29,56	46,67	63,78	80,89
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	18,31	36,62	54,93	54,93
C aus LG 5 sonst	31,86	50,17	68,48	86,79
C aus LG 4	36,61	54,92	73,23	91,54
D	39,78	62,83	85,88	108,93
E	46,15	72,70	99,25	125,80
F	65,36	104,18	143,00	181,82
G	99,77	159,31	218,85	278,39

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

7. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 18

Kompetenzzulagentabelle in Euro Einreihung in Vorrückungsstufen "n. 2 BGJ", "n. 4 BGJ" oder "n. 7 BGJ"						
Beschäftigungsgruppe	nach 2 BGJ			nach 4 BGJ		nach 7 BGJ
	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 10 BGJ
B	17,11	34,22	51,33	17,11	34,22	17,11
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	18,31	36,62	36,62	18,31	18,31	18,31
C aus LG 5 sonst	18,31	36,62	54,93	18,31	36,62	18,31
C aus LG 4	18,31	36,62	54,93	18,31	36,62	18,31
D	23,05	46,10	69,15	23,05	46,10	23,05
E	26,55	53,10	79,65	26,55	53,10	26,55
F	38,82	77,64	116,46	38,82	77,64	38,82
G	59,54	119,08	178,62	59,54	119,08	59,54

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

Wien, am 29.10.2015

ANHANG II

VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE UND ZULAGEN

Arbeitnehmer/innen in Zeitlohn

1. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer/innen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden um 1,5 % erhöht.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen.

Im Akkord beschäftigte Arbeitnehmer/innen

2. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind um 1,5 % zu erhöhen.
b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne (Grundstufe), so sind sie entsprechend anzuheben.
c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne nicht 30 Prozent über dem jeweiligen Mindestlohn (Grundstufe), so sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
d) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Betrieben geltenden 13-Wochen-Durchschnittsentgelte sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der entsprechenden Beschäftigungsgruppen zu erhöhen.

In Prämientlohnung beschäftigte Arbeitnehmer/innen

3. Bei Arbeitnehmer/innen im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Zunächst ist der Grundlohn der Arbeitnehmer/innen um 1,5 % zu erhöhen. Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.
 - b) Ist die Prämie in einem Prozentwert des Grundlohnes festgelegt, so ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentwertes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
 - c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämienätze sind um 1,5 % zu erhöhen.

Zulagen

4. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 1,5 % erhöht.
Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist das nicht der Fall, ist auf diese nachzuziehen.

Schlussbestimmungen

5. Nach der Durchführung der Erhöhung im Sinne der Punkte 1 bis 4 unter Beachtung der Bestimmungen über den Geltungsbeginn gilt dieser Anhang II als erfüllt.

Anlage zum Protokoll des KV-Abschlusses vom 29.10.2015

Die KV-Parteien halten einvernehmlich fest, dass die neuerliche Vereinbarung der Freizeitoption für den Fachverband der Fahrzeugindustrie im Rahmen dieses KV-Abschlusses auf Grund des vereinbarten Arbeitszeitpakets zustande gekommen ist.

Bei zukünftigen KV-Verhandlungen wird diese wiederholte Vereinbarung der Freizeitoption angemessen berücksichtigt werden.

Wien, 29.10.2015